

Geschriebene Rechtsquellen

dem *Ergebnis der Gesetzgebung* (durch Begriffe wie "Gesetz(e)"³³, "gesetzlich"³⁴, "gesetzmässig"³⁵, "in Gemässheit der Gesetze"³⁶, "ist gesetzlich zu regeln"³⁷ oder "wird durch das Gesetz bestimmt"³⁸). *Andererseits* nennt die Verfassung die einzelnen Teilzuständigkeiten der Staatsorgane im Gesetzgebungsverfahren, indem sie die in der Reihenfolge hintereinander geschalteten Zuständigkeiten nennt:

- (1) Art. 64 (Gesetzesinitiativrecht);
- (2) Art. 62 lit. a und 65 Abs. 1 Satz 1 (Mitwirkung des Landtages an der Gesetzgebung);
- (3) Art. 65 Abs. 2 und Art. 66 (Referendum);
- (4) Art. 9 (Sanktion des Landesfürsten);
- (5) Art. 65 Abs. 1 Satz 2 und Art. 85 LV (Gegenzeichnung und Kundmachung).

Die Verfassung *grenzt* also die einzelnen Zuständigkeiten zum Erlass von Gesetzen *vom* Gesetzgebungsprozess als solchem und den daraus resultierenden Gesetzen ab. Hätte der Verfassungsgeber die Kompetenz zur Änderung der vorbestandenen Hausgesetze im Bereich des Art. 3 LV ebenfalls auf das Fürstenhaus übertragen, so müsste daher Art. 3 LV in Übereinstimmung mit dem sonst in der Verfassung praktizierten System wie folgt lauten:

"Die im Fürstenhause Liechtenstein erbliche Thronfolge, die Volljährigkeit des Landesfürsten und des Erbprinzen sowie vorkommendenfalls die Vormundschaft werden durch *das Fürstenhaus in der Form von Hausgesetzen geordnet*".

Im aktuellen Verfassungstext fehlt indessen gerade der kursiv gestellte Einschub. Die nach Art. 3 LV verfassungswesentlichen Materien der Hausgesetze können demnach nur mit Zustimmung des Verfassungsgebers gemäss Art. 111 Abs. 2 LV abgeändert werden³⁹. Der Erlass von

³³ Vgl. z.B. Art. 25 Satz 1 LV oder Art. 78 Abs. 1-4 LV.

³⁴ Vgl. Art. 34 Abs. 2 LV.

³⁵ Vgl. z.B. Art. 45 Abs. 1 LV.

³⁶ Vgl. z.B. Art. 33 Abs. 2 LV, vgl. auch Art. 78 Abs. 1 LV.

³⁷ Vgl. z.B. Art. 34 Abs. 2 LV.

³⁸ Vgl. z.B. Art. 35 Abs. 2 LV.

³⁹ Vgl. Kieber, S. 322; Steger, Fürst, S. 52 ff.; Batliner, Verfassungsrecht, S. 22 f., Anm. 8.